

Arbeit = Teilhabe und Inklusion FÜR ALLE

Stellungnahme des Landesverbandes Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (LVKM)

Kernforderungen:

Die UN-Behindertenrechtskonvention anerkennt die Rechte von Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Das beinhaltet auch eine klare Trennung von Wohnen und Arbeiten und setzt Alternativen voraus, die den Fähigkeiten und Fertigkeiten eines jeden Menschen entsprechen.

In der Praxis zeigt sich jedoch, dass unter den jetzigen Bedingungen neue und politisch geforderte Arbeitsformen für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung nicht oder nur sehr schwer realisierbar sind. Die politisch dafür vorgesehene Lösung - die auch in der UN-BRK und im BTHG vorgesehen ist - funktioniert in der Praxis nur in Einzelfällen und mit erheblichem Einsatz der Leistungsberechtigten und ihrer Vertreter.

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention ist es eine gesellschaftliche Aufgabe, die Bedarfe von Menschen mit Behinderung nach angemessenen und selbstgewählten Arbeitsformen zu berücksichtigen und zu erfüllen.

Um neue Arbeitsformen und Wahlmöglichkeiten tatsächlich zu realisieren, fordert der Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.:

- **allen Menschen muss der für sie adäquate Arbeitsplatz offenstehen**
- **die notwendigen Rahmenbedingungen durch Gesetze und Verordnungen auf Bundes- und Landesebene sind zu schaffen**
- **Abschaffung der Bedingung von „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ als Zugangsvoraussetzung für die Teilhabe am Arbeitsleben (§ 219 SGB IX)**
- **keine Obergrenze an Unterstützungsbedarf als Zugangsvoraussetzung für Teilhabe am Arbeitsleben**
- **Umfassende Arbeitsassistenz, die auch Leistungen der Pflege umfasst**
- **Wunsch- und Wahlrecht des Anbieters, Personenzentrierung**
- **staatliche Förderung verschiedener Arbeitsformen muss allen Menschen - unabhängig von der Komplexität der Behinderung - gleichermaßen zur Verfügung stehen**
- **Bildung und Ausbildung sind in verschiedenen Formen zu etablieren und zu finanzieren**
- **Ausgleich der durch die Behinderung bestehenden Nachteile**
- **alternative durchlässige Systeme sind zu schaffen**

1. Grundsätzliches

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die in der Bundesrepublik Deutschland am 26. März 2009 in Kraft getreten ist und ohne Vorbehalt ratifiziert wurde, fordert die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens. Diese von der Konvention geforderte Inklusion in allen Lebensbereichen muss Richtschnur allen politischen Handelns sein.

Die UN-Behindertenrechtskonvention regelt in Artikel 27 das Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen zu leben und einer Arbeit nachzugehen. Der LVKM fordert die politisch Handelnden auf, durch wirksame und

Arbeit = Inklusion für alle

geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, einen Arbeitsbereich und -ort anzustreben, um dort die ihnen angemessene Arbeit auszuführen.

Sie sollen Zugang zu Unterstützungsleistungen haben, einschließlich der nötigen persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung im Arbeitsleben notwendig sind.

Als Arbeit verstehen wir nicht nur, möglichst wirtschaftlich vertretbare Tätigkeiten zu verrichten. Arbeit ist ein zentraler gesellschaftlicher Lebensbereich mit vielen sinnstiftenden Möglichkeiten der Teilhabe und hat immer neben der existenzsichernden Dimension eine soziale und personelle Dimension.

Der Landesverband Bayern für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. vertritt in Bayern ca. 26.000 Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung und ihre Angehörigen.

Ein ganz besonderes Augenmerk legen wir mit dieser Stellungnahme auf Menschen mit komplexen und mehrfachen Behinderungen und Lebenseinschränkungen, die in der aktuellen Diskussion oft nicht mitbedacht werden. Auch und gerade diese Menschen haben ein Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben.

Unterstützung erhält der LVKM für seine Forderungen auch durch Aussagen von Personen in politischer Verantwortung.

„Wenn man etwas will, dann findet man auch Wege.“

Barbara Stamm, Präsidentin des Bayerischen Landtags, bei der Feier zur zehnten Verleihung des „JobErfolgs“ im Dezember 2014

„Inklusion hält unsere Gesellschaft zusammen. Wenn sich alle Menschen einbringen können, fühlen sie sich als wertvoller Teil der Gesellschaft - sie gehören dann dazu. Genau deswegen gehört die berufliche Inklusion zu den größten gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Aufgaben unserer Zeit.“

Ulrike Scharf, MdL

Bayerische Staatsministerin für Familie, Arbeit und Soziales

<https://www.arbeit-inklusive.bayern.de/so-klappts-miteinander/grusswort/index.php>

Wir wollen Menschen mit Behinderung das Leben nicht nur erleichtern - wir wollen, dass sie vollständig in unsere Gesellschaft integriert sind.

Ministerpräsident Dr. Markus Söder nach der Kabinettsitzung am 8.8.2018

<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-08-august-2018/>

2. Ist-Situation und die Auswirkung auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung

Derzeit existieren verschiedene Formen der Arbeitsbereiche, die aber nicht alle Bedarfe abdecken. Noch immer überwiegen die Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM). Den Bedarfen der Menschen entsprechende und an sich sinnvolle Mischformen stoßen auf Widerstände bei Sozialleistungsträgern, die sehr oft noch tradiert in den Kategorien von Arbeit und Beschäftigung in beschützenden Einrichtungen denken und handeln. Wir halten es deshalb für sinnvoll und richtungsweisend, eine Durchlässigkeit zwischen den Systemen zu schaffen. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür wurden noch nicht in ausreichendem Maße geschaffen, was aber eine Grundbedingung für die Teilhabe am Arbeitsleben wäre. An vielen Orten wird durch Träger und / oder Einzelpersonen mit sehr hohem Aufwand um einzelne Verbesserungen gerungen.

Als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung im Sinne der Selbsthilfe sehen wir uns mit der Situation konfrontiert:

Neue, inklusive und von vielen Menschen gewünschte Arbeitsformen haben noch unzureichende Rahmenbedingungen und teilweise keine gesicherte Finanzierung.

2.1. Bildung und Ausbildung

Auf Grundlage der UN-BRK verstehen wir Bildung als gleichberechtigten Zugang zu Berufsbildung, Erwachsenenbildung und zum lebenslangen Lernen (Artikel 24, Abs. 5 BRK). Dabei gehen wir davon aus, dass jeder Mensch bildungsfähig ist und somit ein Recht auf Teilhabe am Arbeitsleben und an beruflicher Bildung hat, unabhängig vom seinem Unterstützungsbedarf.

Berufliche Qualifizierung

Berufliche Qualifizierung am Arbeitsplatz sollte mit sozialversicherungspflichtigem Arbeits-/Ausbildungsvertrag als eine Form der Wissensvermittlung etabliert und standardmäßig durch öffentliche Mittel gefördert werden.

Entwicklung und Anerkennung eines Zertifikates, dass zur weiteren beruflichen Ausbildung dienen kann.

Ausbildung zum Fachpraktiker

Theoriereduzierter Unterricht in Berufsbildungswerken, aber auch gleichwertig als duales Angebot mit Ausbildungsvertrag und berufsschulischer Bildung.

Abschluss mit anerkanntem Zertifikat, dass teilweise auch zur Vollausbildung in dem jeweiligen Beruf genutzt werden kann.

Ausbildung in verschiedenen Berufen

Auch diese Form der Ausbildung muss stärker gefördert werden. Unterstützungssysteme für Menschen mit Behinderung sind zu etablieren.

Berufsbildungsbereich in WfbM

Erprobte Form der Ausbildung für Menschen mit Behinderung, die auch Menschen mit komplexen Behinderungen offenstehen muss.

Arbeitsweltorientierte Bildung in Förderstätten

Angebote der Erwachsenenbildung stellen einen wichtigen Teil der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit komplexer Behinderung sicher. Bildung ermöglicht nicht nur die Vermittlung von Wissen und Erfahrung oder die Erhaltung bereits erworbener Kompetenzen, sondern auch eine intensive Auseinandersetzung mit anderen Menschen und mit der Umwelt. Neben arbeitsweltorientierter Bildung in Form von z.B. Materialerfahrung, Arbeitsprozessen und Verantwortlichkeit sind Bildungsangebote in Förderstätten auch allgemeinbildende Angebote, Angebote zum Training lebenspraktischer Fähigkeiten, Angebote zur Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung oder Angebote zu Körperwahrnehmung.

Entsprechende Assistenzleistungen sind in allen Formen der Ausbildung zu etablieren.

2.2. Arbeitsbereiche für Menschen mit Behinderungen

Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)

Werkstätten für Menschen mit Behinderung bieten ein hohes Maß an Sicherheit, den Zugang zu Systemen der Sozialversicherung, Beratungsleistungen und Freizeitgestaltung an.

Die unzureichende Bezahlung, mit der Folge auf lebenslange Transferleistungen durch Sozialhilfeträger angewiesen zu sein, schafft eine Abhängigkeit, z.B. in der Grundsicherung und der Eingliederungshilfe nach den jeweiligen gesetzlichen Bedingungen.

Für Werkstätten für Menschen mit Behinderung sollen Anreize geschaffen werden, die Übergänge in andere Arbeitsfelder ermöglichen.

Förderstätte

Ebenso wie die WfbM bieten Förderstätten den Menschen mit Behinderung Sicherheit, allerdings ohne einen Zugang zu Sozialleistungen. Durch die Definition „mindestverwertbare Arbeit“ erfolgt eine Ausgrenzung, die den erbrachten Leistungen der Menschen mit komplexer Behinderung nicht gerecht wird.

Gerade für Menschen mit komplexen Behinderungen sind Förderstätten mit ihren personenorientierten Angeboten ohne Leistungsdruck oft Ausgangspunkt für Bildungs- und Arbeitsangebote und stellen den wichtigen zweiten Lebensbereich sicher.

Folge ist aber auch, dass lebenslange staatliche Transferleistungen der Grundsicherung notwendig werden, da die Arbeit nicht entlohnt wird.

Inklusionsbetriebe/firmen

Inklusionsbetriebe/firmen sind wirtschaftlich tätige Unternehmen am ersten Arbeitsmarkt.

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist eine Beschäftigungsquote von 40 bis 50% aller Mitarbeitenden erforderlich.

Die Förderung der Personalkosten von Mitarbeitenden mit einer Behinderung erfolgt aus der Ausgleichsabgabe, sollte aber unabhängig davon aus Steuermitteln erfolgen.

Die Richtlinien zur Förderung der Investitionen sind so auszugestalten, dass für die Anbieter Planungssicherheit besteht.

Erfreulich ist, dass die notwendige pädagogische Begleitung am Arbeitsplatz sichergestellt ist.

Allgemeiner Arbeitsmarkt

Vielen Arbeitgebern sind die möglichen finanziellen und beratenden Unterstützungen nicht bekannt. Eine Infostelle zur Beratung der Fördermöglichkeiten am Arbeitsplatz kann Vorbehalte abwenden.

Zuverdienst

Insbesondere Menschen mit psychischer Behinderung profitieren von einer Arbeitsstelle im Rahmen des Zuverdienstes, der somit eine wertvolle Leistung der Teilhabe darstellt.

Bundesteilhabegesetz

Damit das Budget für Arbeit ein wirksames arbeitsmarktpolitisches Instrument sein kann, müssen neben dem Berufsbildungsbereich alle Ausbildungen anerkannt werden.

Derzeit erhalten einen Zugang zum Budget für Arbeit Menschen mit Behinderungen, die grundsätzlich auch die Bedingungen einer WfbM erfüllen.

Dieselben Bedingungen gelten auch für das Budget für Ausbildung, das grundsätzlich eine positive Möglichkeit bietet, einen Berufsabschluss zu erwerben.

3. Unsere Vision „Arbeit = Teilhabe und Inklusion für alle“

Arbeit ist eine „zielgerichtete, soziale, planmäßige und bewusste körperliche und geistige Tätigkeit“ (Definition Gablers Wirtschaftslexikons, 2018). Der zentrale Gedanke von Arbeit ist also nicht nur, möglichst wirtschaftlich verwertbar tätig zu sein. Arbeit bietet als zentrales gesellschaftliches Feld viele sinnstiftende Möglichkeiten der Teilhabe. Das Erleben als aktiver und notwendiger Teil der eigenen Umwelt steht im Vordergrund. Arbeit erfüllt immer auch den Aspekt der Sozialen Teilhabe, Kommunikation und Interaktion, also dem Eingebundensein bei Aufgaben, Vorhaben und Arbeitstätigkeiten.

Menschen mit Behinderungen sollen echte Wahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Arbeitsformen haben. Dabei stehen ihnen auch die notwendigen Assistenzleistungen zur Verfügung, die sie im ganzheitlichen Sinne benötigen. Auch Menschen mit komplexen und mehrfachen Behinderungen und hohem Assistenzbedarf haben Zugang zu neuen inklusiven Arbeitsformen.

Insbesondere bei Menschen mit komplexen und mehrfachen Behinderungen wird bei der Gestaltung von Arbeitsangeboten aus dem vorhandenen Wissen des Einzelnen geschöpft, sowie bereits vorhandene Kompetenzen und Fertigkeiten genutzt und miteinbezogen. Alle Arbeiten werden an die individuellen Fähigkeiten und Ressourcen angepasst und können mit verschiedensten Adaptionen und Hilfsmitteln sowie in personeller Begleitung durchgeführt werden.

In Förderstätten spielt das individuelle Arbeitstempo der Teilnehmenden keine Rolle, so dass sich jeder ohne Zeit- und Leistungsdruck unterschiedlichen Aufgaben zuwenden kann.

Die heterogenen Gruppen in Förderstätten bieten für die einzelnen Teilnehmenden wichtige Lernerfahrungen und Entwicklungschancen.

Förderstätten können und müssen künftig auch Ausgangspunkt für begleitete arbeitsweltorientierte Angebote im Sozialraum werden, um eine umfassende Teilhabe an Arbeit und somit Inklusion zu ermöglichen.

4. Finanzierung

Die Finanzierung ist bedarfsdeckend, personenzentriert und aus einer Hand von einem Leistungsträger zu erbringen. Eine entsprechende Ressourcenausstattung ist notwendig, um die benötigte hohe fachliche Kompetenz in der Begleitung von Menschen mit komplexer Behinderung sicherzustellen und Teilhabe im Sozialraum zu ermöglichen.

Die Finanzierung erfolgt durch die gesetzlichen Vorgaben der Sozialgesetzbücher (SGB).

Die leistungsberechtigte Person erhält abhängig vom ermittelten individuellen Hilfebedarf Geld in Form einer Pauschale, mit der die erforderlichen Assistenzleistungen finanziert werden. Ferner werden die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand, z.B. beim Weg zum Arbeitsplatz übernommen.

Arbeitgeber erhalten eine Förderung und Zuschüsse bei der und für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Dies können Zuschüsse bei der Ausstattung des Arbeitsplatzes und für den Ausgleich bei entsprechend verminderter Arbeitsleistung sein, die sich aus der Behinderung ergeben.

Arbeitgeber, insbesondere Inklusionsunternehmen, werden bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen besonders berücksichtigt.

Um Inklusionsunternehmen den Zugang zu Förderungen aus dem Wirtschaftsministerium zu sichern, werden bei verbundenen Unternehmen nur die wirtschaftlich tätigen Bereiche angerechnet. Die Anteile des Gesamtunternehmens, welche ausschließlich in der subsidiären Behindertenhilfe tätig sind, bleiben bei der Anwendung der KMU-Richtlinien unberücksichtigt.

Die Finanzierung wird aus einer Hand von nur einem Sozialleistungsträger erbracht, der ggf. Budgetanteile bei anderen Sozialleistungsträgern einfordert.

Für die Beratung und Begleitung bis zur Finanzierung der Leistungen sowie für die laufende Abwicklung des persönlichen Budgets ist die dafür erforderliche Budgetassistenz zu finanzieren.

5. Schwierigkeiten auf dem Weg zu inklusiven Arbeitsformen (aus Sicht von Einrichtungen/Träger)

In der Praxis zeigen sich bei der Realisierung der obengenannten Konzepte und innovativen Arbeitsformen folgende Schwierigkeiten:

Es gibt **Abgrenzungs- bzw. Zuordnungsprobleme** bei den einzelnen Leistungsarten. Insbesondere bei der Umsetzung von Bundesgesetzen auf Landesebene darf es keinen Bruch geben.

Die **unterschiedlichen Sozialleistungsträger** (z.B. überörtlicher und örtlicher Sozialhilfe-träger, Arbeitsagentur, BayStMAS mit Regierungen und ZBFS) sind schwer zu koordinieren. Es bedeutet einen sehr hohen Aufwand, eine im Rahmen eines Dienstes umsetzbare, abgestimmte Kostenübernahme zu erhalten.

Menschen mit komplexen Behinderungen und Lebenseinschränkungen haben einen hohen Assistenzbedarf, der nicht nur die Abläufe des Arbeitsbereiches, sondern auch Hilfen bei Alltagsbewältigung (Essen, Toilettengänge) betrifft, die zu berücksichtigen sind.

Von Seiten der Sozialleistungsträger wird Assistenz oft als „ungelernte“ Leistung interpretiert. Gerade für Menschen mit schweren Mehrfachbehinderungen müssen die Leistungen eine **hohe Fachlichkeit** aufweisen.

Tarifgebundene Träger können nicht kostendeckend arbeiten, da die Refinanzierung nicht auf Basis bestehender Tarifverträge erfolgt.

Für die Beschäftigten bedarf es eines entsprechenden Entgeltes, dass ihnen ein Leben unabhängig von staatlichen Transferleistungen ermöglicht.

Die Träger müssen sowohl die Investitionskosten als auch die laufenden Kosten zu lange vorfinanzieren. Hier bedarf es aber einer Verlässlichkeit über die Höhe der zugesagten Fördermittel.

6. Lösungswege - nächste Schritte

Im ersten Schritt sind alle Gesetze, Verordnungen und öffentlichen Verträge zu überprüfen, die der Verwirklichung unserer Kernforderungen entgegenstehen.

7. Ausblick und Fazit

Das Zusammenleben und -arbeiten von Menschen mit und ohne Behinderung wird den heutigen Normen und Werten gerecht. Alle Menschen sollen unabhängig von der Schwere einer Behinderung Wahlmöglichkeiten bei der Bildung/Ausbildung und beim Arbeiten haben. Inklusives Arbeiten trägt zur Humanisierung der Gesellschaft bei und wird so zu gelebter Inklusion.

- Sinnstiftendes Erleben von Arbeit und der Arbeitswelt, Recht auf Bildung und lebenslanges Lernen
- Teilhabe und Teilgabe (Menschen sollen sich als wichtiger gesellschaftlicher Teil erleben)
- Kompetenzen zeigen können, jeder nach seinen individuellen Möglichkeiten. Dies gilt auch für Menschen, die in ihrer Lebenswirklichkeit auf umfassende Assistenz und Begleitung angewiesen sind und eine basale Interaktion benötigen. Gerade ihnen darf das Recht auf Teilhabe und Bildung nicht abgesprochen werden.

München, April 2023

Vorstand LVKM